

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE LIEBENAU

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 15. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 1 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Liebenau betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Marktgemeinde Liebenau vom 12. Dezember 2025 sowie auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen wird verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 27. September 2024 idgF.

§ 3

Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund

(2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50 Euro je Hund.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 20. März 2025 idgF.

§ 4

Wassergebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung idgF beträgt 2.668 Euro.
- (2) Die Wasserbenutzungsgebühr gem. § 4 Abs. 2 der Wassergebührenordnung idgF je Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt 2,80 Euro.
- (3) Die jährliche Grundgebühr gem. § 4 Abs. 3 der Wassergebührenordnung idgF beträgt pauschal für alle Gebührenpflichtigen 30 Euro.
- (4) die jährliche Bereitstellungsgebühr § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung idgF beträgt pauschal für alle angeschlossenen Grundstücke 30 Euro.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung vom 12. Dezember 2025 idgF.

§ 5

Kanalgebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung idgF beträgt 4.895 Euro.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung idgF beträgt 5,70 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch.
- (3) Die Kanalgrundgebühr zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten je Anschluss, gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung idgF beträgt 60 Euro pro Jahr.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung idgF beträgt pauschal für alle angeschlossenen Grundstücke 60 Euro.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2025 idgF.

§ 6

Zählermiete

- (1) Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und der damit verbundenen Manipulationen beträgt die Zählermiete gemäß § 4 Abs. 4 Wassergebührenordnung idgF 18,18 Euro pro Jahr.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung vom 12. Dezember 2025 idgF und der Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2025 idgF.

§ 7

Abfallgebühren

- (1) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung idgF beträgt:
 - a) für 1 bis 2 Personenhaushalte 166 Euro
 - b) für Haushalte ab 3 Personen und mehr 218 Euro
 - c) für Zweitwohnsitz-Haushalte 166 Euro
- (2) Die Jahresgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung idgF beträgt:
 - a) bis zu 2 Beschäftigten 86 Euro
 - b) von 3 bis 9 Beschäftigte 166 Euro
 - c) ab 10 Beschäftigte 251 Euro

(3) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 4 der Abfallgebührenordnung idgF folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) je abgeführte Abfalltonne á 90 Liter | 24 Euro |
| b) je abgeführtem Container á 1.100 Liter | 189 Euro |
| c) je Abfallsack á 60 Liter | 19 Euro |

(4) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind gemäß § 2 Abs. 5 der Abfallgebührenordnung idgF je angefangenen Kubikmeter (m³) 84 Euro zu entrichten.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung vom 12. Dezember 2025 idgF.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft

Der Bürgermeister:

DI^(FH) August Reichenberger